

STATUTEN DES BOCCIA-CLUB ZUG

I. Name und Zweck

- 1. Unter dem Namen „Boccia-Club Zug“ wurde im Jahre 1940 ein Club gegründet zur Pflege und Förderung des Bocciasportes auf einheitlicher Grundlage.**

II. Mitgliedschaft

- 2. Der Boccia-Club Zug besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglied kann jede gut beleumundete Person vom vierzehnten Altersjahr an werden.**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Versammlung).

Ein Aktivmitglied des Boccia-Club Zug darf nicht gleichzeitig einem andern, der Schweiz. Boccia-Vereinigung angeschlossenen Club als Aktivspieler angehören.

- 3. Personen, die sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die G.V. die Frei- und Ehrenmitgliedschaft erteilen. Diesbezügliche Vorschläge sind als Anträge zu behandeln und dem Vorstand statutengemäss rechtzeitig einzureichen.**
- 4. Wer die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigt oder die statutarischen und anderen Verpflichtungen böswillig verletzt, wird durch den Vorstand in seiner Mitgliedschaft eingestellt und der nächsten G.V. zum Ausschluss angemeldet.**
- 5. Den finanziellen Verpflichtungen hat jedes Mitglied bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres nachzukommen.**
- 6. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.**
- 6.a) Austrittsgesuche sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten einzureichen.**

III. Organisation

- 7. Die Organe des Clubs sind**
 - A. Die Generalversammlung**
 - B. Der Vorstand**
 - C. Die Delegierten**
 - D. Die Rechnungsrevisoren**

STATUTEN DES BOCCIA-CLUB ZUG

- A. Die Generalversammlung**
- 8. Die ordentliche G.V. findet alljährlich im Monat März/April statt und erledigt folgende Traktanden:**
- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten G.V.;**
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren und de Spielleiters;**
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Erhebung von Extrabeiträgen;**
- Mutationen;**
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;**
- Ernennung von Ehrenmitgliedern ;**
- Statutenänderungen;**
- Beschlussfassung über allfällige Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;**
- Eventuelle Auflösung des Clubs.**
- 9. Demissionierende Vorstandsmitglieder haben bis 31. Dezember ihre Demission dem Präsidenten schriftlich einzureichen.**
- 10. Anträge von Mitgliedern an die G.V. müssen dem Präsidenten 3 Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Die Einberufung zur ordentlichen G.V. hat 8 Tage vor dem bestimmten Termin zu erfolgen.**
- 11. Ausserordentliche G.V. können vom Vorstand nach Bedürfnis, oder von 1/5 aller Mitglieder verlangt werden.**
- 12. Jede General-Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.**
- 13. Bei Abstimmungen und Wahlen, die mit offenem Handmehr durchgeführt werden, wenn nicht ein Drittel der Anwesenden das geheime Verfahren begehrt, gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, der in diesem Falle ein doppeltes Stimmrecht besitzt.**

STATUTEN DES BOCCIA-CLUB ZUG

B. Der Vorstand

14. Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern und ist alljährlich neu zu wählen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Spielleiter und 1 – 2 Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
15. Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ab. Er leitet die Geschäfte des Clubs und hat folgende Obliegenheiten und Kompetenzen:
 - Handhabung der Statuten und Reglemente;
 - Vorbereitung der Geschäfte für die G.V. und Vollziehung ihrer Beschlüsse;
 - Ernennung von Stellvertretern für zurücktretende Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres;
 - Vertragsabschlüsse für Spielplätze und Hilfspersonal;
 - Durchführung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in den Statuten verankert sind.
16. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine ehrenamtliche.
17. Der Präsident oder Vizepräsident leitet die G.V. und Vorstandssitzungen. Im Verein mit dem Aktuar vertritt er den Club nach aussen. Er verfasst den Jahresbericht.
18. Der Aktuar besorgt die Korrespondenzen, Protokolle und Einladungen und ist mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen zeichnungsberechtigt.
 - Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.
19. Der Kassier führt die Rechnung und besorgt den Einzug der Beiträge. Er muss jederzeit den Vorstand über die finanzielle Lage des Clubs unterrichten können. Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und den Revisoren rechtzeitig zur Prüfung zu unterbreiten.
20. Der Spielleiter ist der offizielle Betreuer und Leiter unserer Spieler bei Turnieren und internen Austragungen. Seinen Anordnungen ist strikte Folge zu leisten. Er stellt zuhanden des Vorstandes den Spielkalender auf.
21. Die Beisitzer erhalten ihre Aufgaben vom Präsidenten zugewiesen.

STATUTEN DES BOCCIA-CLUB ZUG

C. Die Delegierten

- 22. Die Delegierten vertreten den Club im Boccia-Verband nach Weisungen des Vorstandes und müssen in der Regel letzterem angehören. Sie haben an der nächsten Vorstandssitzung Bericht zu erstatten. Die Wahl der Delegierten ist Sache des Vorstandes.**

D. Die Rechnungsrevisoren

- 23. Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier abgeschlossene Rechnung und erstatten der G.V. über das Resultat der Revision Bericht. Die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt und zwar so, dass eine Stelle vakant wird.**

IV. Allgemeines

- 24. Auflösung des Clubs.**

Solange 3 Mitglieder den Fortbestand des Clubs wünschen, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Die ordentliche oder eventuell eine ausserordentliche Generalversammlung beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Clubvermögens.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Oktober 1940 und allfällige damit in Widerspruch stehende Protokollbeschlüsse und treten sofort in Kraft.

Genehmigt von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 8. Dezember 1951.

Zug, den 8. Dezember 1951

Boccia-Club Zug

Der Präsident: Jos. Brühwiler

Der Aktuar: Max Ziegler